



Protokollauszug vom

10.04.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Winterthur; Revisionsarbeiten am Feuerungssystem der Verbrennungslinie 2 – Gebundenerklärung, Ausgabenfreigabe und Vergabe

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.242-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen zur Durchführung von Revisionsarbeiten an der Verbrennungslinie 2 im Betrag von Fr. 680 000 (exkl. MwSt.) werden gestützt auf § 15 VGH i.V.m. § 103 Abs. 1 GG als gebundene Ausgaben bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710510, KVA, freigegeben.

2. [...]

3. [...]

4. Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses und Ziffer 3 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

#### *Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Winterthur*

Die KVA verbrennt jährlich rund 200 000 Tonnen Abfall. Dieser stammt aus der Stadt Winterthur und anderen Zürcher Gemeinden (Siedlungskehricht). Ferner wird über die Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV) auch Marktkehricht in der KVA Winterthur entsorgt. Die KVA liefert zudem die Wärme für das Fernwärmenetz der Stadt Winterthur sowie rund 20 Prozent des Winterthurer Strombedarfs.

#### *Jahresrevision des Feuerungssystems der Verbrennungslinie 2*

Um den ordnungsgemässen Betrieb der KVA zu ermöglichen, werden an beiden Verbrennungslinien jährlich Revisionen durchgeführt.

Vorliegend handelt es sich um die jährliche Hauptrevision des Feuerungssystems der Verbrennungslinie 2. Teil dieser Revision sind:

- Kontrolle verschiedener relevanter Teile (u.a. Rostantrieb, Blasleitung, Entschlacker)
- Unterhalt an der Anlage (u.a. Schmierung der Lager und Bolzen, allfällige Neueinstellung der Rostbahn)
- Ersatz von Verschleissteilen (u.a. Roststäbe)

Im Vordergrund der diesjährigen Hauptrevision steht die Auswechslung der kompletten wassergekühlten Beschickerschurre<sup>1</sup> an der Verbrennungslinie 2.

2018 haben Messungen ergeben, dass eine Reparatur durch Einschweissen von grossflächigen Schleissblechen<sup>2</sup> nicht mehr möglich ist, da die minimale Wandstärke über die gesamte Schurre nicht mehr gewährleistet ist und die Schurre zudem stark deformiert ist.

### **2 Gebundenheit**

Gemäss § 103 Absatz 1 des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch den Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

#### *Vorgabe durch übergeordnetes Recht*

Grundsätzlich verlangt § 15 der Verordnung über den Gemeindehaushalt<sup>4</sup> den laufenden Unterhalt der städtischen Sachwerte, um u.a. einerseits die Gebrauchsfähigkeit zu erhalten, andererseits Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Die jährlichen Revisionen und Instandhaltungen der KVA sind zwingend für den Werterhalt der Anlage und um den betriebssicheren Zustand der Anlage zu ermöglichen. Ein Verzicht auf die jährlichen Revisionen würde zu einem Verlust der kantonalen Betriebsbewilligung führen und damit zum Stillstand der Anlage.

---

<sup>1</sup> Trichterartige Befüllungseinrichtung für den Transport von Abfällen zum Ofen unter Nutzung der Schwerkraft

<sup>2</sup> Verschleisschutzpanzerplatten

<sup>3</sup> Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

<sup>4</sup> Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) vom 26. September 1984 (LS 133.1)

### *Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit*

Die Revisionsarbeiten an der ortsgebundenen Anlage müssen jährlich durchgeführt werden und sind in der übergeordneten kantonalen Jahresplanung des ZAV – abgestimmt auf die anderen KVA – eingestellt. Die Stillstandzeiten der einzelnen Verbrennungslinien müssen exakt koordiniert sein, damit die Abfallmengen mit den Verarbeitungskapazitäten im Kanton Zürich in Übereinstimmung gebracht werden können.

Die auszuführenden Instandstellungsarbeiten und insbesondere das Einbringen einer neuen Beschickerschurre müssen in diesem Jahr ausgeführt werden, da der Betrieb der Anlage für ein weiteres Jahr ansonsten nicht mehr sichergestellt wäre.

Es besteht folglich weder örtlich, zeitlich noch sachlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum.

### **3 Submissionsverfahren und Vergabe**

[...]

### **4 Finanzierung**

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Profit Center 710510 Kehrichtverwertungsanlage, belastet und sind im Budget 2019 eingeplant.

#### *Mehrwertsteuer*

Stadtwerk Winterthur weist Ausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung in Anträgen und in der Buchhaltung grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer aus. Stadtwerk Winterthur ist in der Regel für erbrachte Leistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die Vorsteuer auf anfallende Kosten kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. In der Erfolgs- und Investitionsrechnung werden somit alle Kosten ohne Mehrwertsteuer verbucht.

### **5 Kommunikation**

Diese Ausgaben sind in der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur budgetiert. Da es in der Erfolgsrechnung jedoch nicht möglich ist, gebundene Ausgaben zu kennzeichnen, wurden im Sinne von § 58 Absatz 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur<sup>5</sup> die Öffentlichkeit und der Grosse Gemeinderat bisher mittels einer Medienmitteilung über die Gebundenerklärung in Kenntnis gesetzt. Da nun Stadtratsbeschlüsse veröffentlicht werden, kann in diesem Fall auf eine Medienmitteilung verzichtet werden.

### **6 Veröffentlichung**

Der Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Ziffer 2 und 3 des Beschlusses und Ziffer 3 der Begründung werden nicht veröffentlicht. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 E-InfV<sup>6</sup> wird bei Vergaben auf eine Veröffentlichung des Beschlusses verzichtet.

---

<sup>5</sup> Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009

<sup>6</sup> Entwurf der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV) gemäss «Neuerlass einer Informationsverordnung (InfV)» vom 3. Oktober 2018 (GGR-Nr. 2018.101)

**Beilagen:**

Beilage I: Angebot Nr. 152'198V2 – Offerte vom 29. Januar 2019, Revisionsarbeiten bei der Ofenlinie 2

Beilage II: Konzeptbild